

**Mit 1.1.2008 treten eine Reihe von Gesetzesänderungen im Sozialversicherungsrecht und Arbeitsrecht in Kraft. Die meisten Änderungen bringen Verteuerungen und Verschärfungen. Einfacher wird die Personalverrechnung leider auch nicht.**

### **Beitragsgrundlagen und Beitragssätze**

Wie jedes Jahr werden die Höchstbeitragsgrundlage (auf € 3.930 pro Monat bzw. € 55.020 pro Jahr) und die Geringfügigkeitsgrenze (auf € 349,01 pro Monat) erhöht. Bei Arbeitern und Angestellten erhöht sich der Krankenversicherungsbeitrag von 7,50% auf 7,65% und der Insolvenzgeldbeitrag wird von 0,70% auf 0,55% gesenkt. Auch für SVA-Versicherte gibt es Änderungen: die Krankenversicherung wird billiger (Senkung von 9,10% auf 7,65%), die Pensionsversicherung teurer (Erhöhung von 15,50% auf 15,75%, allerdings wird auch die Mindestbeitragsgrundlage gesenkt).

### **Zusätzliche Abgaben für freie Dienstnehmer**

Freie Dienstnehmer waren bisher nur kranken-, unfall- und pensionsversichert. Ab 2008 werden freie Dienstnehmer auch in die Arbeitslosenversicherung, in den Insolvenzfonds und die Mitarbeitervorsorge („Abfertigung neu“) mit einbezogen. Die Gesamtabgaben für freie Dienstnehmer erhöhen sich dadurch von bisher 31,30% um 8,08%-Punkte auf 39,38%. Der Kostenvorteil freier Dienstverhältnisse gegenüber „echten“ Dienstverhältnissen wird dadurch stark vermindert.

### **Selbständigenvorsorge**

Vollkommen neu ist die Einbeziehung von Selbständigen in die „Mitarbeitervorsorge“. Das entsprechende Gesetz wird daher auch in „Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG)“ umbenannt. Ab 2008 müssen alle, die bei der SVA krankenversichert sind 1,53% der Beitragsgrundlage zusätzlich zwecks eigener Vorsorge einzahlen. Versicherte, die nur Pensionsbeiträge an die SVA bezahlen, können freiwillig einbezogen werden. Die Beiträge werden von der SVA im Wege der Beitragsvorschreibung eingehoben und an die gewählte Mitarbeitervorsorgekasse (MVK) weitergeleitet. Zuständig ist jene MVK, die für die Dienstnehmer ausgewählt wurde. Wer keine Dienstnehmer hat, muss sich daher im Jahr 2008 eine MVK aussuchen. Anspruch auf Auszahlung des Guthabens aus diesem „Zwangssparen“ besteht bei Pensionsantritt oder nach Zurücklegung der Gewerbeberechtigung oder 2 Jahre nach Ruhendmeldung, wenn mindestens 3 Einzahlungsjahre vorliegen. Die Beiträge stellen eine Betriebsausgabe dar und sind steuerlich voll absetzbar. Der von der MVK erwirtschaftete Veranlagungsgewinn ist steuerfrei. Die Auszahlung als Einmalbetrag wird genauso wie Abfertigungen bei Dienstnehmern mit 6% besteuert. Wählt man hingegen eine lebenslange Zusatzrente, erfolgt die Rentenzahlung steuerfrei.

Bisher konnten Selbständige alte Ansprüche auf Arbeitslosengeld aus ehemaligen nichtselbständigen Tätigkeiten nur „mitnehmen“, aber keine neuen Ansprüche erwerben. Ab 2009 werden alle SVA-Pensionsversicherten in die Arbeitslosenversicherung aufgenommen. Es besteht jedoch für alle schon am 31.12.2008 Versicherten ein Austrittsrecht („Opting Out“), das aber ausdrücklich bis 31.12.2009 erklärt werden muss. Die Austrittsoption bindet für 8 Jahre. Die Beitragsgrundlage kann frei zwischen  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{3}{4}$  der Höchstbeitragsgrundlage gewählt werden. Der Beitragssatz wird im Jahr 2009 3%, im Jahr 2010 4%, im Jahr 2011 5% und ab 2012 6% betragen. Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht nach mindestens 1 Jahr Beitragszahlung bei Zurücklegung der Gewerbeberechtigung und Erlöschen der SVA-Pensionsversicherungspflicht.

## **Anmeldung vor Dienstantritt**

Dienstnehmer müssen ab 1.1.2008 in ganz Österreich **vor** Dienstantritt bei der zuständigen Krankenkasse angemeldet werden. Es besteht die Möglichkeit einer telefonischen Avisomeldung, die jedoch auch bereits alle wichtigen Daten enthalten muss. Es ist daher zu empfehlen, gleich eine vollständige Anmeldung abzugeben, per Datenmodem oder Fax. Die Anmeldung per E-Mail oder SMS ist nicht möglich. Wenn man mit nicht angemeldeten Dienstnehmern erwischt wird, kann es teuer werden: Beitragszuschläge von € 800 für den Prüfungseinsatz und € 500 pro nicht gemeldeter Person sowie Strafen von € 730 bis € 2.180 (bei Uneinbringlichkeit sogar Haftstrafe bis zu 2 Wochen möglich!).

## **Schwerarbeitsmeldung**

Bis Ende Februar 2008 ist erstmals die „Schwerarbeitsmeldung“ abzugeben. Zu melden sind alle „Schwerarbeiter“, die im Jahr 2007 beschäftigt wurden. Aber auch Selbständige sollten von ihnen selbst geleistete Schwerarbeit der SVA melden. Die Schwerarbeitsmeldung dient in erster Linie dazu, früher in Pension gehen zu können. Wer unter den Begriff „Schwerarbeiter“ fällt und Details zur Schwerarbeitsverordnung sind auf den Websites der Krankenkassen zu finden.

## **Änderung des Arbeitszeitgesetzes**

Die ab 1.1.2008 in Kraft tretenden Änderungen des Arbeitszeitgesetzes bringen folgende Änderungen: Erweiterte Möglichkeiten zur Ausdehnung der Tagesarbeitszeit, Steigerung der Attraktivität einer 4-Tage-Woche, Aufwertung von Betriebsvereinbarungen samt Möglichkeit für betriebsratslose Betriebe, „Betriebsvereinbarungen“ durch Einzelvereinbarungen abzuschließen, sowie Einführung eines neuen 25%-Mehrarbeitszuschlag bei Teilzeitarbeit, wenn die Mehrarbeit nicht innerhalb von 3 Monaten durch Zeitausgleich ausgeglichen wird.

# **MOORE STEPHENS**

## **AUSTRIA**

---

### **Mag. Roland Neugebauer**

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

CITY TREUHAND

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

A-1014 Wien, Graben 20

Tel +43(1) 531 74-50 Fax +43(1) 531 74-95

E-Mail: [neugebauer@citytreuhand.at](mailto:neugebauer@citytreuhand.at)

[www.citytreuhand.at](http://www.citytreuhand.at) [www.moorestephens.at](http://www.moorestephens.at)